



Überbauung «Muttimatte» in Brügg BE, welche die Firma Stuberholz als GU realisiert hat. Ökologisches Bauen und der Einsatz erneuerbarer Energien haben hier grosses Gewicht: Holzbau, kontrollierte Lüftung, Pelletsheizung, kombinierte Solaranlage für Warmwasser und Strom. (Bild: Mark Baumgartner)

Kanton Bern, Informationsanlass in Schüpfen am 31. Mai 2018: Auswirkungen der neuen Vorschriften im Bereich Energie

# Neue Rahmenbedingungen für Eigentümer

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 bringt Veränderungen mit sich. Sie hat auch einen grossen Einfluss auf das neue kantonale Energiegesetz, das im Kanton Bern voraussichtlich 2019 in Kraft gesetzt wird. Die Auswirkungen werden viele Wohneigentümer zu spüren bekommen.

Vorgesehen war beispielsweise das Verbot von Ölheizungen in Neubauten. Der Berner Grosser Rat hat jedoch seinen ursprünglichen Entwurf abgeschwächt. So gut wie sicher ist, dass mit dem kantonalen Energiegesetz die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten kommt. Klar scheint ebenfalls, dass Elektroboiler sowie Elektroheizungen in Wohnhäusern bis in 20 Jahren ersetzt werden müssen. Auch im Bereich Solarstrom bewegt sich einiges. Insbesondere die Regelungen zum Eigenverbrauch und Eigenverbrauchsgemeinschaften sowie die Erhöhung des Fördertopfs für Solaranlagen bringen neue Chancen. Die Wohneigentümer werden auch von mehr Geld für Gebäudesanierungen und von steuerlichen Vorteilen profitieren können.

Seit dem 1. Januar 2018 gelten neue Regeln zur Förderung erneuerbarer Energien. Der Bundesrat hat das revidierte Energiegesetz auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zusammen mit einer Reihe von Verordnungen zur Umsetzung. Sie dienen dazu, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und erneuerbare Energien wie Wasser, Sonne, Wind, Geothermie und Biomasse zu fördern. Zudem wird der Bau neuer Kernkraftwerke verboten. Wer selber Strom produziert, soll ihn selber verbrauchen dürfen oder – und das ist neu im Gesetz – diesen am Ort der Produktion an andere ganz oder teilweise veräussern können. Produzenten von Solarstrom können sich mit mehreren Verbrauchern mit dem gleichen Netzzanschluss zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammenschliessen und so von günstigeren Strompreisen und nachhaltiger ökologischer Stromversorgung profitieren. Grundbedingung ist, dass

die Grundstücke aneinander angrenzen, und mindestens eines an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzt.

## Wohneigentümer müssen selber Strom produzieren

Die Eigenstromproduktion ist ein Pflichtmodul der Musterverordnung der Kantone. In, auf oder an Neubauten muss gemäss MuKEN eine Elektrizitätserzeugungsanlage von mindestens 10 W pro Quadratmeter Energiebezugsfläche installiert werden. Ob die Elektrizität mit einer Photovoltaik-Anlage, mittels Wärmekraftkopplung (WKK) oder einer anderen Technologie erzeugt wird, ist grundsätzlich frei. Der Netzzu-

schlag, den die Stromkonsumenten bezahlen, wird von 1,5 auf 2,3 Rappen erhöht und dient unter anderem zur Förderung von erneuerbaren Energien und Effizienzmaßnahmen. Ein Haushalt mit vier Personen und durchschnittlichem Stromverbrauch wird so rund 40 Franken pro Jahr mehr bezahlen müssen als heute. Zudem wird das Fördersystem neu zeitlich befristet: Neue Anlagen können nur noch bis Ende 2022 ins Fördersystem aufgenommen werden, erneuerte und erweiterte Anlagen gar nicht mehr. Kleinanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW können nur noch eine Einmalvergütung beantragen. Die Einmalvergütung deckt höchstens 30 % der Investitionskosten einer vergleichbaren Anlage.

## Infoanlass Kanton Bern: Neue Vorschriften rund um Energie, Auswirkungen für Wohneigentümer

**Ort:** Stuberholz, Sägestrasse 22,  
3054 Schüpfen BE

**Datum:** Donnerstag, 31. Mai 2018

**Zeit:** 18.30 bis 20.30 Uhr  
mit anschliessendem Apéro

## Referenten und Themen:

Daniel Klauser (Grossrat, Spezialist für regenerative Energietechnik und Leiter Entwicklung bei Smart Energy Link AG): **Wechselwirkungen von Energiestrategie 2050 und neuem Energiegesetz Kt. BE**

Nik Stuber (Unternehmer Stuberholz, Architekt ETH): **Neues Energiegesetz: Worauf muss der Eigentümer von Wohnbauten achten?**

**Veranstalter:** Stuberholz, mit den zwei Partnern Hoval ([www.hoval.ch](http://www.hoval.ch)) und Designergy ([www.designergy.ch](http://www.designergy.ch)).

**Weitere Infos und Anmeldung:**  
[www.stuberholz.ch](http://www.stuberholz.ch) · News und Termine,  
oder per Tel. 031 879 59 59

## Gebäudeprogramm für energetische Sanierungen

Energetische Gebäudesanierungen sollen künftig mit steuerlichen Anreizen stärker gefördert werden. Investitionen in energetische Gebäudesanierungen können bereits heute beim steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Neu können auch Rückbaukosten von den Steuern abgezogen werden, wenn der Altbau mit einem energetisch besseren Neubau ersetzt wird. Weiter können die energetischen Investitionskosten von Gebäudesanierungen im Jahr der Sanierung sowie in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Die Bestimmungen dazu treten jedoch erst 2020 in Kraft. Derzeit führt das Finanzdepartement die Vernehmlassung zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung durch, mit der steuerliche Bestimmungen im Gebäudebereich konkretisiert werden.

[www.stuberholz.ch](http://www.stuberholz.ch)